

Die Anerkennung von Umweltvereinigungen

– Rechtsfragen aus der Praxis –

Kathleen Junkert / Monika Vees

*Fachgebiet I 1.3
„Rechtswissenschaftliche Umweltfragen“*

Überblick

- Was können Umweltvereinigungen einklagen?
- Wann können Umweltvereinigungen klagen?
- Wer kann die Anerkennung erhalten?
- Voraussetzungen für die Anerkennung
- Erfahrungen aus 2 Jahren Anerkennungspraxis
- Einzelfragen zur Anerkennung
- Ausblick

Was können Umweltvereinigungen einklagen?

- Verletzung von Umweltschitzvorschriften (§ 1 UmwRG) sowie von Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes (§ 61 BNatSchG)
- Verletzung des Mitwirkungsrechts (Partizipationserzwingungsklage)

Vereinigungen können unter anderem klagen (1)

- nach UmwRG gegen
 - Zulassungen von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen
 - Genehmigungen für Anlagen, die in besonderer Weise geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen
 - nachträgliche Anordnungen für Anlagen, die in besonderer Weise geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen (§ 17 Abs. 1a BlmSchG)
 - Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien

Vereinigungen können unter anderem klagen (2)

- nach BNatSchG gegen
 - Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparken und sonstigen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete)
 - Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist
- Länder können „Klagekatalog“ erweitern und machen davon auch Gebrauch

Wann können Umweltvereinigungen klagen?

- Geltendmachen eines Verstoßes gegen umwelt- und/oder naturschutzrechtliche Vorschriften
- Drittschutz
 - UmwRG: Rechte Dritter müssen betroffen sein
 - Naturschutzrecht: keine Einschränkung auf drittschützende Vorschriften
- Berührtsein im satzungsgemäßen Aufgabenbereich
- Räumlicher Anwendungsbereich
 - UmwRG: Satzung ist entscheidend, wo eine Umweltvereinigung klagen kann.
 - Naturschutzrecht: Umweltvereinigungen können in demjenigen Land klagen, in dem sie anerkannt sind.
- Anerkannte Vereinigung äußerte sich bereits im Verwaltungsverfahren.

Wer kann die Anerkennung erhalten?

- Inländische und ausländische Umweltschutzvereinigungen nach UmwRG
- Naturschutzvereine nach BNatSchG und den Landesnaturschutzgesetzen
- Anerkennung erforderlich
 - UmwRG: UBA zuständig
 - BNatSchG und Landesnaturschutzrecht: BMU und Landesbehörden zuständig

Voraussetzungen für die Anerkennung

- Nach der Satzung: vorwiegende Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes
- Tatsächliche Tätigkeit im Sinne der Satzung
- Dreijähriges Bestehen
- Sachgerechte Aufgabenerfüllung
- Verfolgung gemeinnütziger Zwecke
- Jedermannsprinzip

Erfahrungen aus 2 Jahren Anerkennungspraxis

- Unterschiedliche Vereinigungen jeder Größe haben Interesse an einer Anerkennung nach UmwRG.
- Bisher 30 erteilte Anerkennungen
- Bisher ausschließlich Anträge von eingetragenen Vereinen (e.V.)
- Antragsteller überwiegend aus den alten Bundesländern
- Satzungen sehr unterschiedlich
- Prüfungsdauer unterschiedlich

Einzelfragen zur Anerkennung (1)

Anerkennung von Vereinigungen, die nicht ausschließlich den Umweltschutz als Aufgabe haben?

- Tatbestand (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 UmwRG):
 - vorwiegende Förderung von Umweltschutzz Zielen nach der Satzung
 - tatsächliche Tätigkeit im Sinne der Satzung
- Problem:
 - Aufzählung von Zielen in der Satzung
 - nicht nur Umweltschutzz Ziele, sondern auch sportliche, kulturelle und/oder gesellschaftliche Ziele
 - keine Gewichtung in der Satzung
- Lösung:
 - Heranziehung und Bewertung vielfältiger Sachverhalte und Informationen
 - Gewichtung der verschiedenen Ziele - auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Tätigkeit

Einzelfragen zur Anerkennung (2)

Anerkennung von Vereinigungen, die auch die Umwelt nutzen?

- Tatbestand (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 UmwRG):
 - vorwiegende Förderung von Umweltschutzz Zielen nach der Satzung
 - tatsächliche Tätigkeit im Sinne der Satzung
- Problem:
 - nicht nur Umweltschutzz Ziele, sondern auch sportliche Ziele
 - „Sportvereine“
 - Abgrenzung Umweltschutz und Umweltnutzung
- Lösung:
 - Ergebnisorientierung: Ergebnis muss dem Umweltschutz dienen
 - Schwerpunktbestimmung: Wo liegt der Hauptzweck?
Unter Umständen mit Bestätigung durch Antragsteller, dass er im Zweifelsfall dem Umweltschutz Vorrang einräumt

Einzelfragen zur Anerkennung (3)

Anerkennung von Vereinigungen, die das Stimmrecht von Mitgliedern nicht eindeutig regeln?

- Tatbestand (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UmwRG):
Jede Person muss mit Eintritt in die Vereinigung Stimmrecht erhalten.
- Problem:
 - Dachverbände (ausschließlich juristische Personen sind Mitglieder):
Ist die Prüfung der Satzungen aller Mitgliedsvereinigungen notwendig?
 - Unterschiedliche Mitgliederbegriffe: ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder – kein einheitliches Stimmrecht
- Lösung:
 - Schriftliche Bestätigung durch den Dachverband mit zusätzlicher Plausibilitätsprüfung der Satzungen durch die Anerkennungsstelle
 - Mit Eintritt muss Stimmrecht erlangt werden können

Ausblick

UGB – Entwurf

- Harmonisierung und Vereinfachung der Zuständigkeiten im Anerkennungsverfahren
 - Bund: UBA für ausländische Vereinigung sowie inländische Vereinigung, deren Tätigkeitsbereich über die Landesgrenze hinaus geht; fördert Vereinigung im Schwerpunkt Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Einvernehmen mit BfN
 - Länder: Landesbehörden für inländische Vereinigung, deren Tätigkeitsbereich nicht über die Landesgrenze hinausgeht
- Beibehaltung der bisherigen Klagemöglichkeiten
- Keine Ausweitung auf weitere Vorschriften
- Klarstellung des Jedermannsprinzips bei Dachverbänden mit wenigen stimmberechtigten natürlichen Personen

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !

Kathleen Junkert

kathleen.junkert@uba.de

Monika Vees

monika.vees@uba.de

www.umweltbundesamt.de